

An den Landrat

Glarus, 15. Januar 2013

Übertragung der Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches und der Nachkonzession zur Ausnützung der Wasserkräfte des Luchsingerbaches auf die Technischen Betriebe Glarus

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Allgemeines

Die Konzessionen für die Ausnützung der Wasserkraft wurden in der Regel an die Kraftwerkbetreiber (Gemeinden, EW, Axpo [NOK], SN Energie AG usw.) erteilt. In einigen Fällen gingen sie an neue Konzessionsnehmer (z.B. 1929 Konzession Sernf/Niederenbach). Die Konzessionen zur Ausnützung der Wasserkräfte des Luchsingerbaches gingen 1941/47 an die Gemeinde Glarus und wurden 2003 an die Werkbetriebe Glarus übertragen. Mit der Gemeindefusion sind sie an die Rechtsnachfolgerin, die Technischen Betriebe Glarus, zu übertragen.

2. Gesuch

Am 30. Januar 2012 beantragten die Technischen Betriebe Glarus in Nachfolge der Werkbetriebe Glarus, die Konzession von 1941 und die Nachkonzession von 1947 zur Ausnützung der Wasserkräfte des Luchsingerbaches an sie zu übertragen. Die Gemeindeversammlung Glarus stimmte am 22. Januar 2010 der Überführung der Werkbetriebe Glarus, der EV Netstal, der EV Riedern und der EV Ennenda in die Technischen Betriebe Glarus als öffentlich-rechtlich selbstständige Anstalt zu.

3. Übertragung, Prüfung des Begehrens

Die bestehende Konzession regelt die Frage einer Übertragung wie folgt (Art. 4): „Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Landrates auf einen andern übertragen werden; es darf jedoch der Landrat seine Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Übertragung entgegenstehen.“ Die Nachkonzession bestätigt diese Regelung (Art. 4 Abs. 1): „Die Bestimmungen des Konzessionsbeschlusses vom 25. Juni 1941, ausgenommen die

Artikel 1, 2 und 6 desselben, werden als integrierender Bestandteil dieser Nachkonzession erklärt und haben analoge Anwendung zu finden“.

Eine Übertragung der Konzession und der Nachkonzession ist gemäss vorstehenden Ausführungen möglich, nachdem

- die Werkbetriebe Glarus in die Technischen Betriebe Glarus überführt wurden,
- die Technischen Betriebe Glarus den Erfordernissen der Konzession genügen,
- der Betrieb des Kraftwerkes weiterhin in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Konzession und des übergeordneten Rechts geführt werden kann,
- keine Gründe des öffentlichen Wohles einer Übertragung entgegenstehen,
- die weiteren Bestimmungen der betroffenen Konzession (wie die Konzessionsdauer) nicht tangiert werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat folgenden Antrag zur Genehmigung:

Übertragung der Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches und der Nachkonzession zur Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches auf die Technischen Betriebe Glarus

(Erlassen vom Landrat am)

1. Der Übertragung der Konzession vom 25. Juni 1941 zur Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches (VII B/532/4) und der Nachkonzession vom 24. Juni 1947 zur Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches (VII B/532/5) von den Werkbetrieben Glarus an die Technischen Betriebe Glarus wird zugestimmt. Sämtliche aus den Konzessionen entstehenden Rechte und Pflichten gehen mit der Übertragung vollumfänglich auf die Technischen Betriebe Glarus über.
2. Die Übertragung auf die Technischen Betriebe Glarus erfolgt mit der Beschlussfassung durch den Landrat.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*